

Germany-Hamburg: Theatre construction work

OJ S 251/2016 29/12/2016

Contract notice

Works

Directive 2004/18/EC

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: Neue Schauspielhaus GmbH

Postal address: Kirchenallee 39

Town: Hamburg

Postal code: 20099

Country: Germany

Contact person: Vergabestelle

For the attention of: Herrn Ruppert Everke

E-mail: ruppert.everke@schauspielhaus.de

Internet address(es):

General address of the contracting authority: <http://www.schauspielhaus.de>

Additional information can be obtained from:

the abovementioned address

Specifications and additional documents (including documents for competitive dialogue and a dynamic purchasing system) can be obtained from:

the abovementioned address

Tenders or requests to participate must be submitted: Official name: Neue Schauspielhaus GmbH

Postal address: Ellmenreichstraße 3

Town: Hamburg

Postal code: 20099

Country: Germany

Contact person: Vergabestelle

E-mail: ausschreibung@schauspielhaus.de

I.2. Type of the contracting authority

Other: GmbH

I.3. Main activity

Recreation, culture and religion

I.4. Contract award on behalf of other contracting authorities

The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

Section II: Object of the contract

II.1. Description

II.1.1. Title attributed to the contract by the contracting authority

Erneuerung Drahtlos-Mikrofonanlage.

II.1.2. Type of contract and place of performance or delivery

Works

Execution

Main site or place of performance: Neue Schauspielhaus GmbH, Kirchenallee 39, 20099 Hamburg.

NUTS code DE600 Hamburg

II.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

The notice involves a public contract

II.1.4. Information about framework agreement

II.1.5. Short description of the contract or purchase(s)

Erneuerung der Drahtlos-Mikrofonanlage auf der Hauptbühne, Spielstätte Malersaal, Spielstätte Junges Schauspielhaus sowie mobile Komponenten. Demontage der bestehenden Anlagen, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von digitalen und analogen Drahtlos-Mikrofonsystemen mit Kontroll- und Steuerungssoftware abgesetzten Sende- oder Empfangsantennen sowie diversem Zubehör.

II.1.6. CPV code(s)

45212322 Theatre construction work, 51313000 Installation services of sound equipment

II.1.7. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

II.1.8. Lots

This contract is divided into lots: no

II.1.9. Information about variants

Variants will be accepted: no

II.2. Scope of the procurement

II.2.1. Total quantity or scope

Drahtlos-Mikrofonstrecken digital: 44 Stück.

Drahtlos-Mikrofonstrecken analog: 10 Stück.

Drahtlos-Sendestrecken, analog: 12 Stück.

Abgesetzte Sende- oder Empfangsantennen: 7 Stück.

II.2.2. Information about options

Options: no

II.2.3. Information about renewals

This contract is subject to renewal: no

II.3. Duration of the contract or time limit for completion

Duration in months: 10 (from the award of the contract)

Section III: Legal, economic, financial and technical information

III.1. Conditions related to the contract

III.1.1. Deposits and guarantees required

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer ab einer Auftragssumme von 250 000 EUR eine Bürgschaft nach dem Formblatt Bürg 1 in Höhe von 5,0 v. H. der Auftragssumme zu stellen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18

Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Formblatt Bürg 2 in Höhe von 3,0 v. H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird. Als Sicherheit für Mängelansprüche werden ab einer Auftragssumme von 250 000 EUR unabhängig von der Höhe der Auftragssumme 3,0 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüche-Bürgschaft nach dem Formblatt Bürg 2 stellen.

III.1.2. Main financing conditions and payment arrangements and/or reference to the relevant provisions governing them

Alle Rechnungen sind bei Neue Schauspielhaus GmbH im Original, einfach und zugleich beim beauftragten Planungsbüro in Kopie, zweifach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind zweifach einzureichen.

III.1.3. Legal form to be taken by the group of economic operators to whom the contract is to be awarded

III.1.4. Contract performance conditions

The performance of the contract is subject to particular conditions: yes

Description of particular conditions: Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen werden nicht berücksichtigt

10.2 Stoffpreisänderungen Stahl

werden nicht berücksichtigt.

10.3 Sozial verantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO oder auch ILO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen) haben

die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen 1 definiert. Die ILO-Kernarbeitsnormen enthalten die folgenden Übereinkommen: Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen, Übereinkommen

Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte, Übereinkommen Nr. 98 über

die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung, Übereinkommen

Nr. 100 über gleiche Entlohnung, Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Übereinkommen

Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Bei der Ausführung der Leistung dürfen keine Natursteine verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind. 1.)

Der Bieter/Auftragnehmer hat daher auf gesondertes Verlangen anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden und durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

2.)

Sofern eine unabhängige Zertifizierung nicht vorgelegt werden kann, ist folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

„Ich/wir versichern, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.“

3.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten Ziel führende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- oder Verhaltenskodizes meines/unseres Unternehmens bzw. meiner/ unserer Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigelegt.

4.)

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, weil die Leistung, bei der Natursteine verwendet werden, durch

Nachunternehmer erbracht wird, ist folgende Zusicherung erforderlich:

„Ich/wir erklären verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/ abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärung von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können,

erkläre/n ich/wir, dass wir nur Nachunternehmer einsetzen werde/n, die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1.) bis 3.) genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/abgeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmen bzw. deren

Lieferanten vorlegen. Mir/uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können (siehe auch Zusätzliche Vertragsbedingungen 11 sowie 30).

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Besonderen Vertragsbedingungen auch während der Ausführung der

Arbeiten verpflichtet. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die Angaben zu überprüfen.

10.4 – Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.5 Ausführungsunterlagen (zu §3 VOB/B)

10.5.01 – Unterlagen: Der Auftragnehmer hat Anspruch auf unentgeltliche Überlassung der Vertragsunterlagen in

einfacher Ausfertigung. Auf Anfrage und in Rücksprache können die Vertragsunterlagen digital übersandt werden.

10.5.02 – Baustelleneinrichtung: Für die Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer ein Vorschlag bzw. ein Lageplan anzufertigen, welcher der Bauleitung vorzulegen ist und deren Zustimmung bedarf.

10.6 Ausführung (zu §4 VOB/B)

10.6.01 – VOB: Es gilt die VOB A/B/C in der gültigen Fassung.

10.6.02 – Bautagesberichte: Der Auftragnehmer hat täglich über die am Vortage geleisteten

Arbeiten Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.

10.6.03 – Bauleiter: Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen.

Ebenfalls ist dessen Vertreter sowie bei Ablösung dessen Nachfolger zu benennen. Die Bauleitung und der Arbeitsgruppenleiter des Auftragnehmers vor Ort müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

10.6.04 – Fachpersonal: Es wird darauf hingewiesen, dass in dem nachfolgenden Leistungsverzeichnis Leistungen abgefragt werden, für die ausschließlich fach- und sachkundiges Personal eingesetzt werden darf. Diesem

Arbeitnehmer muss jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich sein.

10.6.05 – Baubesprechungen / Ortstermine: Vom Auftragnehmer ist zur Leitung der Montagearbeiten ein sachkundiger bauleitender Monteur mit ausreichenden Vollmachten zu bestellen. Abzug und Auswechslung des Obermonteurs ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist nicht statthaft. Der Auftraggeber kann den Austausch des Obermonteurs verlangen.

Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an allen Baubesprechungen und Ortsterminen verpflichtet. Baubesprechungen finden mindestens einmal wöchentlich statt. Eine gesonderte Vergütung ist hierfür ausdrücklich ausgeschlossen. Zu den Besprechungsterminen hat der Auftragnehmer einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Koordination zwischen den einzelnen Gewerken und kurzfristige Terminabsprachen werden protokolliert und sind verbindlich. Protokollführend ist die Bauleitung. Protokolle gelten als anerkannt, wenn innerhalb von 1 Woche kein Widerspruch erfolgt.

Die örtliche Objektüberwachung ist berechtigt, nach Ihrer Beurteilung des notwendigen Fortschritts im Bauablauf,

vom Unternehmer eine bestimmte Einteilung beim Einsatz seiner Arbeitskolonne zu verlangen.

10.6.06 – Bauzeitenplan: Der Auftragnehmer hat vor Ausführungsbeginn einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen (positionsbezogen oder nach vorgesehenen Arbeitsabschnitten untergliedert in Geschosse und Bauteile) zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen

Leistungen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von

sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

10.6.07 – Einmessungen: Sämtliche Vermessungs- und Einmessarbeiten, die für die Erbringung der Leistung und zum

Nachweis der Einhaltung der Maßtoleranzen für die Abnahme erforderlich werden, sind vom Auftragnehmer selbständig zu erbringen und in die Einheitspreise dieses Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Arbeiten unter Einhaltung des Terminplanes, nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten

Ausführungsplänen ein detailliertes Aufmaß durchzuführen.

10.6.08 – Wege, Lager- und Arbeitsplätze: Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden dem

Auftragnehmer im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Die vom Auftragnehmer benutzten Flächen (Sämtliche Lager, Arbeits- und Transportflächen) müssen mit dem Ende der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand versetzt werden und in gereinigtem Zustand dem Auftraggeber wieder übergeben werden. Verunreinigte Räume, Gehwege, Straßen, Rinnen und Einläufe sind zu reinigen. Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen und Grundstücke an diesen durch

Verschulden des Auftragnehmers Schäden auf, so gehen sie zu dessen Lasten. Die Beschädigungen sind zu beheben.

10.6.09 – Lagerflächen:

Lagerflächen im Freien: Materiallager- oder Containerabstellplätze stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die AN sind

daher angehalten ihre Gewerke spezifisch erforderlichen Lager- und Aufstellflächen auf ein Minimum zu beschränken. Der erforderliche Flächenbedarf/Standort ist mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern abzustimmen und bei der Bauleitung des AG rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung

anzumelden. Lager- und BE-Flächen sind ständig sauber zu halten. Die Materiallagerung ist geordnet vorzunehmen.

Parkplätze stehen nicht zur Verfügung.

Lagerflächen im Gebäude: Der AG überlässt dem AN anteilig zur Mitbenutzung Lagerplätze im Gebäude im Bereich des Hinterbühnen-Magazins/Seitenbühne, wenn andere Arbeiten nicht gehindert werden. Lagerflächen im Gebäude

sind nur für Material zulässig, was täglich verbaut wird. Sonstige Lagerung von ausgebautem und zwischengelagertem Material ist nur in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung des AG zulässig, wenn der Bauablauf nicht gestört wird. Die zulässigen Verkehrslasten durch Materiallager dürfen keinesfalls überschritten werden. Abbruchmaterial, Abfälle o. a. dürfen im Gebäude nicht zwischengelagert werden und sind unverzüglich aus dem Gebäude zu schaffen. Belastetes Material muss zwingend in geschlossenen und für den Transport geeigneten Containern beseitigt werden.

10.6.10 – Schutzmaßnahmen: Bei allen Maßnahmen im Gebäude ist der vorhandene Bestand besonders pfleglich und schonend zu behandeln. Bei Arbeiten und Transporten außerhalb und innerhalb des Gebäudes ist die vorhandene

Bausubstanz wirksam zu schützen. Mit dem Vertragspreis abgegolten sind alle Schutzmaßnahmen für benachbarte

Bauteile gegen Beschädigung und gegen Verschmutzung. Schutzmaßnahmen wie Staubschutzwände und -türen

oder Abdeckungen der Bodenbeläge sind entsprechend dem Ablauf der Demontage mit der Bauleitung abzusprechen und auszuführen. Die Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Bauzeit zu unterhalten und auf Anweisung der Bauleitung zu entsorgen.

10.6.11 – Sicherung: Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Leistungsumfanges alle zur Sicherung der Baustelle

nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenen Schäden. § 10 Nr. 2 Absatz 1 Satz 2 der VOB/B bleibt unberührt.

10.6.12 – Sicherheit: Vor dem täglichen Verlassen der Baustelle hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass innerhalb der Baustelle und der Baulichkeit alle Gefahrenpunkte und die

Verkehrs- und Zugangswege an seinem Gewerk dauerhaft abgesichert sind. Der Auftragnehmer haftet auch für Unfälle außerhalb der normalen Arbeitszeit, wenn er die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen oder fehlende Sicherungseinrichtungen zu vertreten hat.

10.6.13 – Sauberkeit: Die Sauberkeit und Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrswege hat der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm auszuführenden Arbeiten zu gewährleisten. Die Baustelle, incl. der Verkehrswege, ist täglich besenrein gereinigt zu verlassen. Abbruch, Materialien, Verpackungen und sonstige Verschmutzungen sind unverzüglich nach dem Abschluss einer Arbeit zu beseitigen, wie auch nach Aufforderung durch die Auftraggebervertreter. Sofern der einmaligen Aufforderung zur Bereinigung nicht nachgekommen wurde, wird die Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausgeführt. Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

10.6.14 – Ordnung: Auf der Baustelle herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

10.6.15 – Bauzustände: Der AN hat die Bauzustände eigenverantwortlich festzulegen und die zur Herstellung erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen in Eigenverantwortung zu entwerfen, nachzuweisen und genehmigen zu lassen.

Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

10.6.16 – Arbeits- und Gesundheitsschutz: Seitens des Bauherrn wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) beauftragt, dem nach Aufforderung in sicherheitsrelevanten Dingen zuzuarbeiten und unverzüglich Folge zu leisten ist. Eine gesonderte Vergütung ist für diese Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen.

10.6.17 – Lärmschutz / Staubschutz: Der AN hat zur Vermeidung oder Kapselung von Lärm und Staub geeignete Maßnahmen zu treffen:

- Einsatz lärmarmer Arbeitsverfahren
- Verwendung lärmgeminderter Baumaschinen und -geräte
- Kapselung der Lärmquelle

D6 BVB – H 05-2011

BVB – H05/2011 7 von 7

- Abschirmung der Lärmquelle
- Einsatz bei staubintensiven Arbeiten grundsätzlich nur mit Absaugvorrichtungen
- Anwendung staubarmer Arbeitsgeräte
- Kapselung der Staubquellen und Arbeitsbereiche durch Abtrennung mit Folien, dichtes Schließen von Öffnungen, Schließen von Abschnittstüren u. a.
- Kontinuierliche Reinigung während der Arbeiten
- Vorhalten der geeigneten PSA!

10.6.18 – Vorbeugender Brandschutz: Leicht entflammbare Materialien dürfen im Gebäude nur für den täglichen Arbeitsbedarf im Bereich der Arbeitsstätte gelagert werden, damit sie einer ständigen Aufsicht unterliegen.

Verpackungen sind nach dem Auspacken sofort zu beseitigen.

Entflammbare Lösungsmittel und dergleichen sind arbeitstäglich mit Beendigung der Arbeiten aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Arbeiten mit feuergefährlichen Gütern und Schweißarbeiten sind mehrere 12-kg-Feuerlöscher betriebsbereit an der Arbeitsstätte bereitzuhalten. Bei Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme ist eine Aufsichtsperson

beizustellen.

Bei Schweiß-, Schneid-, Brenn-, Schleif- und Trennarbeiten mit Funkenbildung wird ein Erlaubnisschein ausgegeben und vom AN gegengezeichnet. Die Auflagen dieser 'Schweißerlaubnis' sind zu beachten. Für die genannten

Arbeiten muß eine Feuerwache gestellt werden. Die Kosten für diese Feuerwache sind als Nebenkosten in die

Einheitspreise einzurechnen. Umliegende und angrenzende Bereiche sind großflächig mit feuerfesten Materialien

(Schweißdecken etc.) abzudecken und ausreichend gegen Hitze und Funkenflug abzuschirmen.

Die feuergefährlichen Tätigkeiten sind mind. 2 Tage vor Beginn beim Auftraggeber anzukündigen.

Das evtl. Stellen einer zusätzlichen Feuersicherheitswache entbindet den Auftragnehmer nicht von der

Aufsichtspflicht durch einen Sachkundigen.

2 Stunden vor Feierabend sind feuergefährliche Arbeiten zu beenden, bei Feierabend hat eine Inaugenscheinnahme

der bearbeiteten Bereiche stattzufinden.

Die Kosten für Fehllarm (Feuerwehreinsatz), die durch unterlassenes Anzeigen von o.g. Arbeiten ausgelöst werden,

werden dem AN in Rechnung gestellt.

10.6.19 – Baustrom / Bauwasser: Die Kosten für Bauwasser und Baustrom wird von Seiten des Auftraggebers

übernommen.

10.7 Abnahme (zu §12 VOB/B)

10.7.01 – Abnahme: Der Auftragnehmer hat die förmliche Bauherren – Abnahme schriftlich, mind. 2 Woche vor dem

gewünschten Termin, zu beantragen.

Abnahmevoraussetzungen:

— vollständige Dokumentation- und Revisionsunterlagen gemäß technischen Vorbemerkungen.

III.2. Conditions for participation

III.2.1. Suitability to pursue the professional activity, including requirements relating to enrolment on professional or trade registers

List and brief description of conditions: Gemäß VOB/A, §6, (3),2, d – i:

1. d): Nachweis der Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
 2. e): ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
 3. f): ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
 4. g): dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
 5. h): dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
 6. i): dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- Der Bewerber hat eine Eigenklärung vorzulegen, dass er in den letzten 2 Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 Euro belegt worden ist.

Fehlen einzelne Nachweise und Erklärungen sind diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen.

III.2.2. Economic and financial ability

List and brief description of conditions: 1. a): Nachweis zu dem Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

b): Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Auflistung mit Angabe von:

Projektbezeichnung, Rechnungswert, Ausführungszeiten, Ansprechpartner mit Telefon-Nr. und E-Mail Adresse.

III.2.3. Technical and professional ability

List and brief description of conditions:

1. Nachweis über 3 abgeschlossene Referenzen für Festinstallationen von Drahtlos-Mikrofonanlagen mit mind. 30 digitalen Sendestrecken in Theatern. Auflistung mit Angabe von: Projektbezeichnung, Rechnungswert, Ausführungszeiten, Ansprechpartner mit Telefon-Nr. und E-Mail Adresse.

III.2.4. Information about reserved contracts

III.3. Conditions specific to services contracts

III.3.1. Information about a particular profession

III.3.2. Information about staff responsible for the performance of the contract

Section IV: Procedure

IV.1. Type of procedure

IV.1.1. Type of procedure

Open

IV.1.2. Information about the limits on the number of candidates to be invited

IV.1.3. Information about reduction of the number of solutions or tenders during negotiation or dialogue

IV.2. Award criteria

IV.2.1. Award criteria

Lowest price

IV.2.2. Information about electronic auction

An electronic auction will be used: no

IV.3. Administrative information

IV.3.1. File reference number attributed by the contracting authority

IV.3.2. Previous publication concerning this procedure

no

IV.3.3. Conditions for obtaining specifications and additional documents or descriptive document

Time limit for receipt of requests for documents or for accessing documents: 1.2.2017

IV.3.4. Time limit for receipt of tenders or requests to participate

2.2.2017 - 14:00

IV.3.5. Estimated date of dispatch of invitations to tender or to participate to selected candidates

IV.3.6. Languages in which tenders or requests to participate may be submitted

German.

IV.3.7. Minimum time frame during which the tenderer must maintain the tender

Duration in days: 30 (from the date stated for receipt of tender)

IV.3.8. Conditions for opening of tenders

Date: 2.2.2017 - 14:00

Place:

Duetsches Schauspielhaus Hamburg, Ellmenreichstrasse 3, Buehneneingang.

Persons authorised to be present at the opening of tenders: yes

Information about authorised persons and opening procedure: 1 Bietervertreter zulässig, bitte beachten Sie die Ausweispflicht.

Section VI: Complementary information

VI.1. Information about recurrence

This is a recurrent procurement: no

VI.2. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

VI.3. Additional information

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Body responsible for mediation procedures

Official name: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Vergabekammer

Postal address: Düsternstraße 10

Town: Hamburg

Postal code: 20355

Country: Germany

Telephone: +49 40428403093

VI.4.2. Review procedure

VI.4.3. Service from which information about the review procedure may be obtained

VI.5. Date of dispatch of this notice
25.12.2016